

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Hauptausschuss	05.12.2016

### **Kölner Initiative für vernetzte Kriminalitätsbekämpfung (KIVEK)**

Am 22.11.2016 wurden durch die Behördenvertreter und Behördenvertreterin der Staatsanwaltschaft Köln, Polizeipräsidium Köln und Stadt Köln die gemeinsame Kooperationsvereinbarung zur Kölner Initiative für vernetzte Kriminalitätsbekämpfung (KIVEK) öffentlichkeitswirksam unterzeichnet.

Die Kölner Initiative für vernetzte Kriminalitätsbekämpfung hat das Ziel, effektiver gegen Intensivstraftäter vorzugehen und aktuellen Kriminalitätsphänomenen flexibel zu begegnen.

Durch die behördenübergreifende Bearbeitung unter einem Dach sollen straf- und ausländerrechtliche Verfahren gegen örtlich agierende und reisende Intensivtäter beschleunigt und optimiert werden, um somit auch zeitnah auf steigende kriminelle Aktivitäten reagieren zu können. Dadurch wird die objektive Sicherheitslage im Kölner Stadtgebiet verbessert und das Sicherheitsgefühl der Kölner Bevölkerung gestärkt.

Zielgruppe sind alle erwachsene Straftäter (unabhängig von der Nationalität), die

- nach dem polizeilichen Konzept des Landes NRW „MoTiV“ (mobile Täter im Visier),
- als örtlich agierende Täter und
- im Rahmen aktueller Kriminalitätsphänomene

als Intensivstraftäter eingestuft und strafprozessual bearbeitet werden. Die Übernahme einzelner Beschuldigter in das Projekt erfolgt nach Abstimmung und gemeinsamer Entscheidung der Kooperationspartner.

Durch die Staatsanwaltschaft Köln ist ein eigenes Dezernat, bestehend aus drei Staatsanwältinnen/Staatsanwälten und einer Verwaltungskraft gebildet worden, durch das Polizeipräsidium Köln wird das gesamte Kriminalkommissariat 45 bestehend aus derzeit 20 Ermittlerinnen und Ermittlern das Projekt begleiten und durch die Stadt Köln werden drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ausländerrechtliche Angelegenheiten in das Projekt eingebracht.

Bei der ausländerrechtlichen Bearbeitung werden unter Würdigung aller individueller entscheidungserheblicher Tatsachen und der durch die verschiedenen Asylpakete teils verschärften gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthalts- und Asylgesetzes aufenthaltsrechtliche Entscheidungen getroffen.

Hier tritt eine ergebnisoffene Abwägung des Interesses an einer Ausweisung mit dem Interesse des Ausländers an seinem weiteren Verbleib im Bundesgebiet ein. Die Ausweisung soll dann verfügt werden, wenn die vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. Das kann in diesen Fällen auch die Rückführung eines intensiv straffälligen ausländischen

Staatsangehörigen bedeuten.

Durch eine Konzentrierung der Zuständigkeiten in der strafprozessualen und ausländerrechtlichen Sachbearbeitung kann durch Bündelung von Wissen, Kapazität und der geschaffenen „kurzen Wege“ ein Informationsverlust weitestgehend vermieden werden, was zugleich eine schnelle und sachgerechtere Entscheidung aller Kooperationspartner fördert.

So kann zum Beispiel in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft entschieden werden, ob zunächst strafprozessuale Maßnahmen einhergehend mit einer Anklageerhebung im öffentlichen Interesse liegt, oder unter Betrachtung der jeweiligen Bleibeperspektive die Aufenthaltsbeendigung gefordert ist.

Sofern zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen geboten ist, wird mit Einrichtung des Projektes die ausländerrechtliche Möglichkeit geschaffen, das bisher größte Vollzugshindernis der Passersatzpapierbeschaffung im Wege der strafprozessualen Maßnahmen zu vereinfachen.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen 122-39.11.00-3-16-044 vom 06.05.2016 wurde zudem die Möglichkeit eröffnet, straffällige Asylbewerber zur priorisierten Bearbeitung an das Bundesamt für Migration- und Flüchtlinge zu melden.

**gez. Reker**